

Onlinekurs Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Zivilrecht
(Zivilurteil: Vollstreckungsgegenklage)

Ronja Ritter
Rechtsanwältin
(...) Rüdesheim
Einsteinstraße 10

Rüdesheim, 2. Juni 2025

An das
Amtsgericht Rüdesheim
(...) Rüdesheim

In Sachen

Dieter Dreist, Bergstraße 49, (...) Rüdesheim

- Kläger -

gegen

Ermin Ekleci, Ludwigstraße 12, (...) Wiesbaden

- Beklagter -

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

Klage

Ich beantrage:

1. Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 30. April 2025 (Gz. 34 B 4477/25) wird für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt, wenn dieser sich nicht in der Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem nach Ansicht des Klägers wohl nicht entgegen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 2

Begründung:

Der Kläger fordert u.a. die Unterlassung einer Zwangsvollstreckung, die dem Beklagten derzeit aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld über 3.000 € möglich ist.

Bei diesem Vollstreckungsbescheid geht es um einen Teil des Preises für Isolationsarbeiten, die der Beklagte nach einem widerrufbar zustande gekommenen Vertragsschluss vom 23. November 2024 am Haus des Klägers durchführte. Der Kläger stützt die Klage auf einen inzwischen erklärten Verbraucherwiderruf.

Der Beklagte ist Dachdeckermeister und betreibt in Wiesbaden ein Dachdeckerunternehmen. Der Kläger ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in Rüdesheim.

Die Parteien hatten zunächst einen anderen Vertrag geschlossen. Mit diesem ersten Auftrag, geschlossen in den Geschäftsräumen des Beklagten, hatte der Kläger den Beklagten am 15. August 2024 mit der Erneuerung von defekten Dachrinnen beauftragt.

Dann aber wurde unter dubiosen Umständen ein weiterer Auftrag geschlossen:

Während der Ausführung der Arbeiten an den Dachrinnen erklärte ein Mitarbeiter des Beklagten am 22. November 2024 dem Kläger, er habe zufällig bemerkt, dass die Isolation des Daches in einem ganz schlechten Zustand sei. Er habe sich das etwas näher angesehen. Neben Rissen und Lücken in der Wärmeisolationsschicht seien auch an einigen Stellen die Ziegel defekt bzw. nicht mehr richtig angebracht. Es sei nicht dringlich, aber mittel- bis langfristig sei möglicherweise sogar zu befürchten, dass irgendwann Regen eindringen könne, wenn nichts getan werde. In Absprache mit dem Kläger verständigte er den Beklagten selbst, der sich das Problem näher ansah.

Der Beklagte zeigte daraufhin dem Kläger die Details des Problems und teilte zunächst die ungefähre Größenordnung der für diese Arbeiten anfallenden Vergütung sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mit.

Die Parteien waren sich einig, dass die Ausführung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt mit Mehrkosten für den Kläger verbunden gewesen wäre, weil dies die erneute Aufstellung eines Gerüsts erfordert hätte.

Am nächsten Tag, dem 23. November 2024, suchte der Beklagte den Kläger nochmals in dessen Haus auf. Er wies darauf hin, dass er zeitnah entscheiden müsse, ob das Gerüst länger stehen bleibe, weil der Termin für die Demontage mit der Gerüstfirma, seiner Subunternehmerin, bereits vereinbart sei und nur die Zeit für den bisherigen Auftrag berücksichtige. Kurz darauf beauftragte der Kläger den Beklagten auch mit diesen Arbeiten, wobei sich beide Vertragsparteien im Haus des Klägers befanden.

Der Beklagte belehrte den Kläger nicht über ein etwaiges Widerrufsrecht.

Beweis: Vertragsurkunde vom 23. November 2024 (Anlage K₁)

Die Arbeiten wurden vom Beklagten in der Zeit bis 2. Dezember 2024 erbracht. Mängel der Werkleistung konnten bisher, das sei eingeräumt, nicht festgestellt werden.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 3

Am 5. Dezember 2024 stellte der Beklagte die Leistungen für beide Aufträge in Rechnung. Dabei belief sich der für den Auftrag vom 23. November 2024 in Rechnung gestellte Betrag auf 7.000 € brutto. Dies setzte sich aus den nach dem akzeptierten Regiebericht angefallenen Arbeitsstunden, deren Höhe vereinbart worden war, sowie sehr hohen Materialkosten zusammen.

Beweis: Rechnung vom 5. Dezember 2024 (Anlage K₂)

Da der Kläger inzwischen aber hatte feststellen müssen, dass eine vom ihm bei Auftragserteilung einkalkulierte finanzielle Unterstützung aus seiner Familie ausbleiben würde, besprach er die sich daraus ergebende finanzielle Situation mit dem Beklagten.

Am 15. Dezember 2024 ergänzten die Parteien den Vertrag um die Abrede, dass ein Teilbetrag von 4.000 € aus dem Auftrag vom 23. November 2024 gestundet werde und erst am 1. Juli 2025 fällig sein sollte.

Beweis: Urkunde über die Abrede vom 15. Dezember 2024 (Anlage K₃)

Leider bekam der Kläger aber danach auch unerwartete Schwierigkeiten mit der Finanzierung des nicht von der Stundung erfassten Betrages. Er konnte nur die sich aus dem ersten Auftrag vom 15. August 2024 ergebende Verbindlichkeit für die Arbeiten an den Dachrinnen pünktlich erfüllen, nicht die fälligen 3.000 € für die Arbeiten an der Dachisolierung.

Hierauf reagierte der Beklagte in völlig überzogener Art und Weise: Bereits am 4. April 2025 wurde dem Kläger ein Mahnbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 2. April 2025 über 3.000 € (zuzüglich Verfahrenskosten) zugestellt, der auf einen Mahnantrag des Beklagten vom 1. April 2025 ergangen war.

Als er hiergegen nicht vorging, beantragte der Beklagte am 28. April 2025 einen Vollstreckungsbescheid über 3.000 € (zuzüglich Verfahrenskosten), der am 30. April 2025 erging und dem Kläger am 2. Mai 2025 zugestellt wurde.

Beweis: Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 30. April 2025 (Anlage K₄).

Auch hiergegen unternahm der Kläger nichts, denn er hielt damals aus Rechtskenntnis die Forderung selbst noch für berechtigt.

Erst als er sich am 8. Mai 2025, also kurz nach Erhalt des Vollstreckungsbescheids, mit einem Freund unterhielt und diesem schilderte, dass er trotz der vorherigen Erläuterungen des Beklagten v.a. wegen des teuren Materials von der Höhe der Kosten für die Leistungen des Beklagten arg getroffen worden war, änderte sich die Situation: Erst von seinem Freund erfuhr er nun, dass man auch Verträge mit Handwerkern aus Verbraucherschutzgründen innerhalb gewisser Fristen rückgängig machen könne, wenn diese nicht korrekt über Widerrufsrechte belehrt haben.

Da eine solche Belehrung nicht erfolgt war, erklärte der Kläger daraufhin noch am 8. Mai 2025 per E-Mail gegenüber dem Beklagten den Widerruf des Vertrages vom 23. November 2024.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 4

Beweis: Ausdruck der E-Mail, automatisierte Empfangsbestätigung (Anlage K₅).

Deswegen ist der Zahlungsanspruch des Beklagten erloschen, so dass die Vollstreckungsgegenklage begründet ist.

Ronja Ritter
Rechtsanwältin

Die Klageschrift wurde am 12. Juni 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Dies erfolgte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Goran Grozic
Rechtsanwalt
(...) Wiesbaden
Bahnhofstraße 73

Wiesbaden, den 17. Juni 2025

An das
Amtsgericht Rüdeshelm
(...) Rüdeshelm

In dem Rechtsstreit

Dreist gegen Ekleci

Az.: 4 C 257/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Beklagten an.

Der Beklagte wird sich fristgemäß gegen die erhobene Klage verteidigen.

Goran Grozic
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 5

Goran Grozic
Rechtsanwalt
(...) Wiesbaden
Bahnhofstraße 73

Wiesbaden, den 4. Juli 2025

An das
Amtsgericht Rüdeshheim
(...) Rüdeshheim

In dem Rechtsstreit

Dreist gegen Ekleci

Az.: 4 C 257/25

beantrage ich nun, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist als unbegründet abzuweisen. Dem Erfolg der Vollstreckungsklage steht schon die Präklusion des § 767 Abs. 2 ZPO entgegen, der auf einen Vollstreckungsbescheid analog angewendet werden muss.

Im Übrigen sind aber auch die materiellen Angriffe des Klägers haltlos, denn ein Widerrufsrecht des Klägers war zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Insoweit ist ein Teil des Tatsachenvortrags des Klägers unzutreffend. Diesen Klägerbehauptungen ist insoweit entschieden zu widersprechen. Richtig ist die Schilderung des Beklagten bezüglich der Vorgeschichte, insbesondere der Entdeckung der Mängel am Dach sowie der Vorgespräche bezüglich der ungefähren Kosten und Dauer.

Der Kläger verschweigt aber, dass ein wesentlicher Schritt des Vertragsschlusses nicht erst am 23. November 2024 stattfand, sondern bereits früher erfolgt war: Der Beklagte hat nämlich sein genaues Vertragsangebot für den Zusatzauftrag bereits am 22. November 2024 abgegeben. Am 23. November 2024 bei dem Termin vor Ort erfolgte dann nur noch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Kläger. Dies ergibt sich schon aus den jeweiligen Datumsangaben auf der Vertragsurkunde.

Beweis: vom Kläger später unterschrieben zurückgegebene Vertragsurkunde (Kopie in Anlage)

Im Detail waren die Abläufe folgendermaßen:

Der Beklagte hatte sich am 22. November 2024 nach Entdeckung der Probleme, deren genauer Überprüfung und dem Vorgespräch mit dem Beklagten sofort an die Kalkulation des Auftrags gemacht. Aufgrund des stehenden Gerüsts bestand immerhin ein gewisser Zeitdruck für eine Entscheidung.

Der Beklagte kehrte daraufhin am Spätnachmittag des 22. November 2024 nochmal an die Baustelle zurück und übergab dem Kläger mit dem Hinweis „dies wäre mein

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 6

Angebot, wird nicht ganz billig“ eine Mappe mit seinen Kalkulationen und einem von ihm bereits unterschriebenen Vertragsentwurf.

Beweis: Zeugnis des Stefan Seibl, Mitarbeiter des Beklagten, (...) Wiesbaden

Dieses Angebot war kein bloßes Vorgeplänkel, sondern ein echtes Angebot i.S.d. BGB. Der Endpreis war zwar nicht angegeben, weil der Beklagte diesen selbst nur schätzen konnte. Ein Fixpreis kam – wie branchenüblich – nicht in Betracht, weil v.a. der Zeitaufwand, aber auch das notwendige Material bei von anderen errichteten Gebäuden auch für Fachleute oft größere Überraschungen bereithalten.

Das Angebot des Beklagten vom 22. November 2024 enthielt aber den Hinweis auf die erneute Gültigkeit der bereits in dem ersten Auftrag vereinbarten Entgelte für die Arbeitszeit sowie den – branchenüblichen – Hinweis der Abrechnung von Material nach dem konkret notwendigen Verbrauch. Das Schreiben enthielt auch ausdrücklich den Hinweis: „Bindung an dieses Angebot bis 28. November 2024.“

Beweis: vom Kläger später unterschrieben zurückgegebene Vertragsurkunde (Kopie in Anlage)

Wegen wirksamen Abschlusses eines nicht widerruflichen Vertrags, dessen Leistungen auch am 2. Dezember 2024 vom Kläger abgenommen worden waren, ist die Klage daher in jedem Fall abzuweisen.

Überdies erhebe ich

Widerklage

und stelle folgende Anträge:

1. Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten 4.000 € zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Widerklage zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte stützt die Widerklage auf den noch nicht erfüllten und kraft Abrede der Parteien nur bis zum 1. Juli 2025 gestundeten zweiten Teil des Honorars für den Auftrag vom 23. November 2024. Angesichts des Gesamterwerklorns von 7.000 € geht es hierbei also um weitere 4.000 €.

Diese Widerklage ist schon deswegen begründet, weil das Gericht wegen der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids vom 30. April 2025 ohne weitere Prüfung davon ausgehen muss, dass tatsächlich ein vertraglicher Anspruch besteht. Da es keine „halben Verträge“ geben kann, gilt diese Bindung aus der Rechtskraft auch für die zweite Rate aus diesem Vertrag, die mit dem Vollstreckungsbescheid noch gar nicht eingefordert worden war.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 7

Zumindest aber müsste das Gericht nach sachlicher Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass ein wirksamer Werkvertrag vorliegt, der vom Kläger nicht wirksam widerrufen wurde. Dazu ist auf die Ausführungen oben zu verweisen.

Daher besteht unzweifelhaft ein Anspruch des Beklagten auf Zahlung von Werklohn.

Goran Grozić
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 8. Juli 2025 zugestellt. Dem Kläger wurde gemäß § 276 Abs. 3 ZPO eine dreiwöchige Frist zur erneuten Erwiderung gesetzt.

Ronja Ritter
Rechtsanwältin
(...) Rüdesheim
Einsteinstraße 10

Rüdesheim, 15. Juli 2025

An das
Amtsgericht Rüdesheim
(...) Rüdesheim

In Sachen

Dreist gegen Ekleci

Az.: 4 C 257/25

beantrage ich Abweisung der Widerklage.

Gleichzeitig ändere ich aber meine Klageanträge und beantrage nun:

1. Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 30. April 2025 (Gz. 34 B 4477/25) wird nur noch in Höhe von 2.000 € für unzulässig erklärt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Zur Klageänderung ist Folgendes vorzutragen: Nach Erlass des Vollstreckungsbescheides hatte der Beklagte dem Kläger bereits mehrfach in Telefonaten und E-Mails die Vollstreckung aus diesem angedroht, wenn die titulierte Forderung nicht „zeitnah“ bezahlt werde. Davon ließ er sich nicht einmal durch die eingereichte Klage abhalten.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 8

Am 10. Juli 2025 erschien die Gerichtsvollzieherin Gerlinde Greif im Auftrag des Beklagten beim Kläger, um die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Es ergab sich, dass der Kläger gerade 1.000 € in bar im Haus hatte, die er eigentlich für einen anderen Zweck hatte einsetzen wollen. Diese nahm die Gerichtsvollzieherin an sich und übergab sie später an den Beklagten. Außerdem befestigte sie ein Pfandsiegel an einem Gemälde, das der Kläger geerbt hatte. Sie erklärte, dass dies erst einmal so bleibe, bis der Vollstreckungsgläubiger, der jetzige Beklagte, einen Versteigerungsauftrag erteile. Bisher ist ein solcher Auftrag offenbar nicht erteilt worden. Vielmehr hat der Beklagte erklärt, dass er insoweit zwecks Risikoreduzierung aller Voraussicht nach den Ausgang des jetzigen Rechtsstreits abwarten werde.

Angesicht des vom Kläger wirksam erklärten Widerrufs des Werkvertrags ist die Zwangsvollstreckung rechtswidrig. Soweit der Beklagte den Geldbetrag von 1.000 € erlangt hat, ist die Zwangsvollstreckung allerdings beendet. Wegen der Unrichtigkeit der Titulierung im Vollstreckungsbescheid hat der Kläger nun einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch.

Klargestellt wird hiermit, dass der immer noch gestellte Antrag auf Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung nicht auf diese Zahlung gestützt wird. Insoweit hat der Kläger infolge der Vollstreckung ein Dokument i.S.d. § 775 ZPO bekommen. Es geht in diesem Rechtsstreit also weiterhin ausschließlich um den Widerruf des Vertrags.

Zur Sache selbst ist noch Folgendes zu ergänzen: Die Beklagtenbehauptungen aus der Klageerwidern stehen dem Erfolg der Klage nicht entgegen, da sie teilweise unzutreffend sind.

Es bleibt dabei: Der streitgegenständliche Vertrag wurde erst am 23. November 2024 im Wohnhaus des Klägers geschlossen. Am 22. November 2024 fanden nur Erläuterungen und unverbindliche Vorgespräche statt. Der Kläger hat das schriftliche Angebot erst am 23. November 2024 vom Beklagten übergeben bekommen, als dieser ihn in seinem Haus aufsuchte, und hat es dann nach einer nur kurzen Diskussion und Überlegungszeit angenommen.

Beweis: Zeuge Josef Jeckl, (...) Rüdeshheim

Auf der Vertragsurkunde befindet sich zwar tatsächlich der 22. November 2024 als Datum bei der Unterschrift des Beklagten und der 23. November 2024 nur bei der Unterschrift des Klägers. Dies hat aber keine wirkliche Beweiskraft. Entweder hat sich der Beklagte hier vertan oder dies ist das Datum der Fertigstellung seiner Kalkulation und er hat die Vertragsurkunde trotzdem erst am 23. November 2024 kurz vor der Zustimmung des Klägers übergeben. Bekanntlich ist der Zugang der Willenserklärung entscheidend.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum es überhaupt darauf ankommen sollte, ob der Beklagte sein Angebot bereits am Vortag abgegeben hat. Nach den Regeln des BGB-AT wurde der Vertrag dennoch erst mit der Annahme geschlossen.

Selbst nach den Beklagtenbehauptungen kam dieser also endgültig erst am 23. November 2024 zustande, und zwar im Haus des Klägers. Auch auf eine solche Situation wären die gesetzlichen Widerrufsvorschriften anwendbar.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 9

Daher sind die Anträge des Klägers begründet und die Widerklage ist unbegründet.

Ronja Ritter
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 16. Juli 2025 zugestellt.

Goran Grozic
Rechtsanwalt
(...) Wiesbaden
Bahnhofstraße 73

Wiesbaden, den 21. Juli 2025

An das
Amtsgericht Rüdeshelm
(...) Rüdeshelm

In dem Rechtsstreit

Dreist gegen Ekleci

Az.: 4 C 257/25

beantrage ich nun Abweisung auch des geänderten Antrags.

Der Vortrag der Klägerseite zur Vollstreckung ist zutreffend. Der Beklagte hat das vollstreckte Geld am 11. Juli 2025 von der Gerichtsvollzieherin ausgehändigt bekommen.

Die Behauptung des Klägers, er habe das Angebot des Beklagten erst kurz vor seiner eigenen Annahmeerklärung bekommen, ist vollkommen unzutreffend. Das Gericht möge den von der Beklagtenseite angebotenen Zeugen laden.

Überdies wäre ein etwaiges Widerrufsrecht, sollte es überhaupt bestanden haben, in jedem Fall durch Rechtsmissbrauch ausgeschlossen. Der Kläger hat eine voll werthaltige Leistung erhalten. Möglicherweise hatte er es von Anfang an darauf angelegt, dem Beklagten eine Falle zu stellen (was wohl nur deswegen gescheitert ist, weil der Beklagte seinen Zeugen präsentieren kann). Unter solchen Umständen ist es grob treuwidrig, sich noch vom Vertrag lösen und damit dem Vertragspartner die Risiken auferlegen zu wollen.

Goran Grozic
Rechtsanwalt

Am 28. Juli 2025 erließ die zuständige Richterin am Amtsgericht Beweisbeschluss hinsichtlich der Umstände des Zustandekommens des Vertrags vom 22. November 2024 bzw. 23. November 2024.

**Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober
2025**

Az.: 4 C 257/25

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Weißenfeld.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Die Vorsitzende stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

der Kläger mit Rechtsanwältin Ritter

für den Beklagten Rechtsanwalt Grozic.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Güetermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Termin gemäß § 279 Abs. 1 ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Die Klägervertreterin beantragt, den Beklagten gemäß den geänderten Anträgen aus dem Schriftsatz vom 15. Juli 2025 zu verurteilen sowie die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter stellt den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 4. Juli 2025; im Übrigen beantragt er, die Klage abzuweisen.

Die Parteien verhandeln streitig unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 11

Es erscheint der Zeuge Jeckl.

Zur Person: „Ich heiße Josef Jeckl, 58 Jahre alt, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: „Ich bin ein Nachbar und Freund des Klägers. Ich war zufällig anwesend, als der Kläger und der Beklagte am 23. November 2024 diesen teuren zweiten Vertrag wegen der Probleme mit der Dachisolation schlossen. Der Kläger hatte am Abend zuvor und am Morgen mit mir darüber gesprochen, dass der Beklagte nicht unbeträchtliche Kosten für die Schadensbehebung in den Raum gestellt habe, die mittelfristig aber praktisch unvermeidlich seien und vor allem wegen des erneut notwendigen Gerüstaufbaus später noch teurer werden würden.

Ich habe dann gesehen, wie der Kläger eine Mappe in die Hand nahm, öffnete und dann das dort offenbar vorgefertigte Vertragsangebot unterschrieb.“

Auf Frage: „Ja, dieses schriftliche Angebot ist dem Kläger erst kurz zuvor übergeben worden. Das hat mir der Kläger später exakt so mitgeteilt. Er habe nicht lange Zeit gehabt, um darüber nachzudenken.“

Auf Frage: „Nein, persönlich habe ich keine Übergabe der Mappe mit den Unterlagen gesehen. Als der Kläger die Mappe öffnete und unterschrieb, lag die bereits auf dem Tisch. Ich weiß aber nicht, wie diese da hinkam. Aber ich habe keinen Grund, meinem Nachbarn nicht zu glauben.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Es erscheint der Zeuge Seibl.

Zur Person: „Ich heiße Stefan Seibl, 35 Jahre alt, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache: „Ich bin angestellter Dachdecker im Geschäft des Beklagten in Wiesbaden. Ich war am 22. November 2024 bereits seit einigen Tagen auf dieser Baustelle, weil wir einen Auftrag für Dachrinnen-Arbeiten hatten. Dann entdeckte ich ein größeres Problem an der Dachisolierung, weswegen mein Chef, der hier Beklagte, die Sache dann genauer prüfte und Gespräche mit dem Eigentümer des Hauses führte, also mit dem jetzigen Kläger.

Mein Chef ist dann am Spätnachmittag des 22. November 2024 nochmals persönlich an der Baustelle erschienen. Das war also einige Stunden nach den Hinweisen auf das Problem und den Vorgesprächen zwischen Kläger und Beklagtem. Er übergab dabei dem Kläger mit dem Hinweis „dies wäre mein Angebot, wird nicht ganz billig“ eine Mappe. Da ich sein übliches Vorgehen kenne, gehe ich davon aus, dass es eine Mappe mit seinen Kalkulationen und einem von ihm bereits unterschriebenen Vertragsentwurf war, denn das macht er eigentlich immer so, damit die Kunden gut informiert sind.“

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2025-2
Besprechungsklausur Nr. 10 / Sachverhalt Seite 12

Auf Frage: „Ich habe das alles ziemlich zufällig mitbekommen, weil ich gerade noch das bei meinen Dachrinnenarbeiten verwendete Werkzeug im Dienstfahrzeug sortiert und eingeräumt habe. Ich habe dabei genau gesehen und gehört, wie sie sich unterhalten haben und mein Chef dem Hauseigentümer das Angebot mit der Bitte einer zeitnahen Prüfung übergab. Der Chef sagte noch ausdrücklich, dass er leider eine etwas unüblich kurze Frist für die Annahme setzen musste, weil dieses Angebot davon abhängt, dass das Gerüst stehen bleiben könne und nicht ein zweites Mal aufgestellt werden müsse.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Daraufhin erging folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 45.

Weißenfeld
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Jelena Becker
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder Widerklage, so sind Hilfsentscheidungsgründe zu fertigen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Anwaltsschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
7. Zeugen sind als glaubwürdig zu behandeln.
8. Die §§ 506 ff BGB, insbesondere die §§ 515, 514 Abs. 2 BGB, sind nicht zu prüfen und im Ergebnis als nicht einschlägig zu unterstellen. Gleiches gilt für die §§ 650i ff BGB, insbesondere § 650i BGB.
9. Die Kosten der vom Beklagten veranlassten Vollstreckung sind außer Betracht zu lassen.
10. Die Vorschriften des BGB zum Widerruf von sog. Außergeschäftsraumverträgen stimmen inhaltlich mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (Verbraucherrechterichtlinie) überein. Nach Art. 4 der Richtlinie wird eine Vollharmonisierung der zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften angestrebt.
11. Das Amtsgericht Hünfeld ist zentrales Mahngericht für Hessen. Wiesbaden liegt nicht im Bezirk des Amtsgerichts Rüdeshcim, sondern hat ein eigenes Amtsgericht und Landgericht.